

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2012

Olympia-Attentat 1972: Aufklärung rechtsextremistischer Unterstützung

Der aktuellen Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass damalige Neonazis die Gruppe „Schwarzer September“ bei ihren Vorbereitungen zu dem Olympia-Attentat von 1972 in München, bei dem insgesamt 17 Menschen ums Leben gekommen sind, unterstützt haben (Spiegel Nr. 25 vom 18.06.2012, Seite 32 ff.).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Über welche Informationen verfügt die Staatsregierung im Hinblick auf mögliche Unterstützungsbeiträge von Neonazis bei der Planung und Durchführung dieses Attentats?
2. Welche Unterlagen welcher damals zuständigen bayerischen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft München I, Polizeipräsidium München, Bayerisches Landeskriminalamt oder Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz) liegen darüber heute, insbesondere über die Personen Willi Pohl und Wolfgang Abramowski, bei welchen bayerischen Behörden (z. B. Bayerisches Staatsarchiv oder Hausarchiv der jeweiligen Behörde) vor?
3. Welchen Inhalt haben diese Unterlagen?
 - 4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen den Personen Willi Pohl, Udo Albrecht, dem Gründer der „Wehrsportgruppe Ruhrgebiet“, und Karl-Heinz Hoffmann, dem Gründer der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, zueinander?
 - 4.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen der vorgenannten Personen zu palästinensischen Terroristen?
- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass im Oktober 1972 bei Willi Pohl und Wolfgang Abramowski Waffen mit denselben Typenmerkmalen (z. B. Handgranaten aus einer seltenen Fabrikation), wie die von den Attentätern verwendeten, gefunden wurden?
- 5.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung über damalige Bewertungen bayerischer Behörden vor, Willi Pohl könne Ziel von Freipressungsversuchen palästinensischer Terroristen werden?

- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Erkenntnisse, dass das Olympia-Attentat von 1972 Unterstützungshandlungen von deutschen Neonazis erfahren hat?
- 6.2 Wie wurde die Gefahr terroristischer (Unterstützungs-) Handlungen aus dem rechten Lager von den bayerischen Behörden nach 1972 beurteilt und wie bewertet die Staatsregierung diese Einschätzung mit ihrem heutigen Kenntnisstand?
7. Welche Schritte gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um die in der Presseberichterstattung aufgedeckten Zusammenhänge zwischen den Attentätern des Olympia-Massakers und deutschen Neonazis aufzuklären?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 31.08.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, die nicht schon bereits im Rahmen bisheriger Ermittlungen vorgelegen haben. Die Presseartikel, auf die sich die Anfrage bezieht, enthalten nichts Neues. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ berichtete bereits im Jahr 1981 mit Ausnahme der Person Abramowski über die nun in der Presseberichterstattung genannten Personen und über Zusammenhänge, die im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage genannt werden.

Im Rahmen der Ermittlungen nach dem Attentat wurde insbesondere festgestellt, dass es Kontakte zwischen Pohl und Walli Saad alias Abu Daoud, einem Hintermann des Olympia-Attentats, gegeben hat. Dies ist in die geführten Ermittlungsverfahren eingeflossen. Weiteres ist aus der Antwort zu Frage 3 ersichtlich.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen nach den bisherigen Recherchen keine darüber hinausgehenden Informationen über mögliche Unterstützungsbeiträge von Neonazis bei der Planung und Durchführung des Attentats vor.

Zu 2.:

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Olympia-Attentat 1972 führte unter Leitung der Staatsanwaltschaft München I das zum damaligen Zeitpunkt kommunale Poli-

zeipräsidium München, das der Landeshauptstadt München unterstellt war.

Nach Auskunft des Polizeipräsidioms München wurde bei einer ersten Prüfung aufgrund der Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Tausendfreund betreffend „Mögliche Unterstützung von Neonazis im Hinblick auf das Olympia-Attentat“ vom 18.06.2012 festgestellt, dass das Polizeipräsidium München nicht mehr im Besitz von Ermittlungsakten zu Verfahren gegen Willi Pohl und Wolfgang Abramowski ist. Diese wurden nach Abschluss der Verfahren nach den geltenden Vorschriften ausgesondert. Die staatsanwaltschaftlichen Originalakten des abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens liegen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv ein.

Im Staatsarchiv München liegen verschiedene Akten der Münchner Polizei im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen von 1972 ein, u. a. über die Gedenkfeier für die Opfer des Anschlages auf die israelische Olympiamannschaft, die Gedenkfeier in der Connollystr. 31 und die dortige Entzündung einer Gedenktafel sowie die Fahndung nach den Beteiligten des Attentats.

Eine weitergehende Recherche des Polizeipräsidioms München ergab, dass das Polizeipräsidium München im Besitz von 258 Akten (Ordner), mehreren Geheften und Konvoluten im Gesamtzusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972 in München ist. Der überwiegende Teil des Aktenbestandes des Polizeipräsidioms München umfasst Akten zur Einsatzplanung und -durchführung sowie einsatztaktische und einsatzkonzeptionelle Überlegungen und den Erfahrungsbericht des Polizeipräsidioms München.

Nach Auskunft des Bayerischen Landeskriminalamtes sind dort nach bisherigen Recherchen keine Ermittlungsakten zum Olympia-Attentat 1972 vorhanden. Wie bereits im Zusammenhang mit der o. g. Anfrage zum Plenum vom 18.06.2012 mitgeteilt, befanden sich noch relevante Akten (3 Ordner) dazu im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, die nun gesichtet wurden. Darüber hinaus sind im Bayerischen Landeskriminalamt noch mehrere Ordner mit Lageinformationen u. a. mit Zeitungsartikel und Bildmaterial vorhanden, jedoch ohne relevanten Schriftverkehr zu dieser Fragestellung. Dem Bayerischen Landeskriminalamt liegen über Willi Pohl und Wolfgang Abramowski nur die Erkenntnisse aus den Unterlagen vor, die sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befanden und nun gesichtet wurden. Zu Udo Albrecht befindet sich eine Akte im Bayerischen Landeskriminalamt.

Auf Beschluss der Staatsregierung vom 23.03.1970 wurde am 01.07.1970 im Bayerischen Staatsministerium des Innern das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragter der Bayer. Staatsregierung für die Spiele der XX. Olympiade München 1972“ eingerichtet. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Akten sind komplett an das Hauptstaatsarchiv abgegeben worden.

Eine kursorische Durchsicht der noch im Bayerischen Staatsministerium des Innern vorhandenen Akten ergab, dass keine entsprechenden Unterlagen im Hinblick auf mögliche Unter-

stützungsbeiträge der in der Schriftlichen Anfrage genannten Personen festgestellt werden konnten.

Ein Großteil der Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Landeskriminalamtes, der Bayerischen Grenzpolizei und des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 1972 befinden sich im Hauptstaatsarchiv. Im Staatsarchiv München sind Akten des Polizeipräsidioms München und des Polizeipräsidioms Oberbayern.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) liegen zu den in der Fragestellung genannten Personen keine Informationen (mehr) vor. Der beim LfV vorhandene Aktenbestand zum Olympia-Attentat 1972 wurde dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv übergeben.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurden die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I mit Schreiben vom 17.06.1999 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Übernahme geleitet. Hintergrund dieser Abgabe war, dass aufgrund des im Jahr 1999 in Frankreich erschienen autobiografischen Buches des Abu Daoud mit dem Titel „Palestine: De Jérusalem à Munich“, in welchem die Planung und Organisation des Anschlages detailliert und weitestgehend im Einklang mit früheren Ermittlungserkenntnissen geschildert wurde, das Amtsgericht München auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I am 07.06.1999 einen neuen Haftbefehl gegen Abu Daoud wegen gemeinschaftlichen Mordes in mehreren Fällen erlassen hatte. Da der „Schwarze September“ ein Einsatzkommando der palästinensischen Untergrundorganisation Fatah war, deren wesentlicher Zweck die Bekämpfung des Staates Israel durch Straftaten gegen das Leben war, war die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben.

Das Verfahren wurde vom Generalbundesanwalt gemäß Schreiben vom 09.07.1999 übernommen. Bei der Staatsanwaltschaft München I ist seither neben einigen weiteren schriftlichen Aufzeichnungen ein Satz Kopien der damals übersandten Ermittlungsakten im Umfang von 10 Leitzordnern vorhanden. Aufgrund einer aktuellen Nachfrage des Generalbundesanwalts stellte die Staatsanwaltschaft München I fest, dass neben dem bei der Verfahrensabgabe an den Generalbundesanwalt im Jahr 1999 erstellten Kopiensatz noch einige weitere schriftliche Aufzeichnungen vorhanden sind, die offensichtlich bei der Abgabe des Verfahrens für unbeachtlich gehalten wurden; diese wurden nunmehr der Vollständigkeit halber vorsorglich ebenfalls dem Generalbundesanwalt zugeleitet. Darüber hinaus gibt es Berichtsakten des Generalstaatsanwalts in München, die sich im Staatsarchiv befinden.

Die Akten verschiedener Ermittlungsverfahren gegen Pohl, Abramowski und andere befinden sich ebenfalls im Staatsarchiv. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verfügt im Zusammenhang mit den o.g. Ermittlungsverfahren über verschiedene Berichtsvorgänge sowie einen Gnadenvorgang hinsichtlich des wegen waffenrechtlicher Verstöße geführten Verfahrens gegen Pohl.

Darüber hinaus befinden sich bei verschiedenen Behörden noch Unterlagen, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen der Hinterbliebenen der Opfer angefallen sind.

Zu 3.:

Die Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Olympia-Attentat 1972 wurden von den betroffenen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft München I, Polizeipräsidium München, Bayerisches Landeskriminalamt und Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz) in der Vergangenheit zum überwiegenden Teil bereits an die Staatlichen Archive Bayerns bzw. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgegeben. Vor diesem Hintergrund des umfangreichen Bestands an Unterlagen sowie des zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums kann hier nur eine überblickartige Inhaltsbeschreibung erfolgen.

Es ergibt sich folgender Inhalt:

Nach Auskunft des Polizeipräsidioms München, in Teilen ergänzt durch Erkenntnisse des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wurde im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren anlässlich der Geiselnahme im Olympischen Dorf und der anschließenden missglückten Befreiung der Geiseln auch das die Anfrage umfassende und im Magazin „Der Spiegel“ 25/2012 auf Seite 33 abgebildete Telex beim Polizeipräsidium München als mögliche Spur behandelt und abgearbeitet. In diesem Telex findet auch der Rechtsextremist Udo Albrecht Erwähnung. Gegen diesen wurde ein Verfahren wegen im Libanon und der Bundesrepublik Deutschland begangener Straftaten beim Bayerischen Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft München I geführt. Pohl soll nach damaligen Erkenntnissen des Polizeipräsidioms Dortmund zusammen mit einem Walli Saad die Befreiung des damals in Österreich inhaftierten Albrecht geplant haben. Diesbezüglich war im Juli 1972 von der Staatsanwaltschaft Dortmund ein Verfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung eingeleitet und im November 1972 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen worden. Inhalt dieses Verfahrens war der Verdacht, dass Pohl und Walli Saad alias Abu Daoud einer palästinensischen Untergrundorganisation angehörten sowie die Befreiung des Udo Albrecht planten. Dieses Verfahren wurde aufgrund des Sachzusammenhangs einem bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und später wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen Pohl und Abramowski beigegeben.

Im Rahmen eines in anderer Sache wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf war am 27.10.1972 ein Beschluss zur Wohnungsdurchsuchung in München vollzogen worden. Dabei konnten die Beschuldigten Pohl und Abramowski unter Alias-Namen angetroffen und festgenommen werden. Die an das Bundeskriminalamt übermittelten Fingerabdrücke führten am 28.10.1972 zur Identifizierung der Beschuldigten Pohl und Abramowski.

Gegen Pohl und Abramowski wurde am 28.10.1972 durch das Amtsgericht München Haftbefehl wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz erlassen. Im Rahmen von Ermittlungen stellte sich heraus, dass es sich bei dem voran genannten Walli Saad alias Abu Daoud um den Hintermann des Anschlages auf die israelische Olympiamannschaft in München mit anschließender Geiselnahme handelte. Aus einem Ermittlungsvermerk vom 15.09.1972 ergibt sich, dass Erkenntnisse vorlagen, dass die acht Terroristen in München mit einer Person namens Walli Saad in Kontakt standen und dass sich diese Person in zwei Münchner Hotels eingemietet hatte. Ferner wurde festgestellt, dass die am 27.10.1972 bei der Festnahme des Pohl und Abramowski sichergestellten Waffen und Handgranaten gleiche Typenmerkmale aufwiesen, wie die von den Terroristen in Fürstfeldbruck verwendeten Waffen. Nach Aussage des Pohl sollen diese Waffen dem am 12.11.1971 verstorbenen Rechtsextremisten Erhard Reinhardt gehört haben; dieser war nach den damaligen Erkenntnissen einer der Gründer der Gruppierung „Freundeskreis für den Wiederaufbau Palästinas“ und soll Kontakte zur Fatah gehabt haben. Ziel sei es gewesen, die Waffen, die sich bereits seit 1971 im Bundesgebiet befunden haben sollen, zu verkaufen.

Am 01.03.1973 ereignete sich ein Überfall von Terroristen des „Schwarzen September“ auf die saudi-arabische Botschaft in Khartoum/Sudan, bei der nach gewaltsamer Geiselnahme zwei amerikanische und ein belgischer Diplomat ermordet wurden. Die Erschießung der Geiseln durch die Terroristen erfolgte nach fruchtlosem Ablauf eines Ultimatums, worin die Freilassung des in Jordanien verhafteten Abu Daoud, der Baader-Meinhof-Gruppe sowie Willi Pohl und Dieter Lucht gefordert wurde. Bei Dieter Lucht handelte es sich um das Alias des Beschuldigten Abramowski.

Am 10.01.1974 wurde das Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz abgetrennt; am 01.04.1974 erging ein Urteil des Amtsgerichts (Schöffengericht) München, mit dem eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten gegen Pohl sowie eine solche von 8 Monaten gegen Abramowski verhängt wurde. Pohl reichte gegen das am 16.10.1975 rechtskräftig gewordene Urteil bzw. die nach Anrechnung der bereits verbüßten Untersuchungshaft verbleibende Haftstrafe das bereits in der Antwort zu Frage 2 genannte Gnadengesuch ein. Der Inhalt dieses Gnadengesuchs ist gemäß §§ 13 und 20 der Bayerischen Gnadensordnung vertraulich zu behandeln.

Pohl äußerte sich mit schriftlicher Erklärung vom 07.12.1974 gegenüber dem Staatsanwalt und gab hierbei unter anderem an, dass er den Auftrag gehabt habe, für die arabische Rechtsanwaltsvereinigung die Verteidigung der „drei Fedajin“ des Olympia-Attentats zu organisieren. Darüber hinaus habe er sich für karitative palästinensische Organisationen engagiert. Ebenso räumte er den Kontakt zu Walli Saad ein, gab jedoch an, dessen wahre Identität und die Zusammenhänge mit dem Anschlag auf die Olympischen Spiele 1972 nicht gekannt zu haben. Den Ermittlungsbehörden war bekannt geworden, dass Pohl im Vorfeld seiner Festnahme am 27.10.1972 nicht nur Kontakte zur palästinensischen Untergrundorganisation Fatah sondern insbesondere Anfang Juli in Dortmund bereits

zu Abu Daoud hatte. Eine weitere Einbindung Pohls in die Organisation „Schwarzer September“ oder konkrete Unterstützungsmaßnahmen im Vorfeld des Attentats konnten jedoch nicht festgestellt werden. Das Verfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen Pohl und Abramowski endete am 29.08.1975 mit Einstellung gemäß § 170 II StPO. Ein Nachweis über die Herkunft der Waffen war in diesem Verfahren nicht zu erbringen.

Als Begründung für die Einstellung des Verfahrens wird durch die Staatsanwaltschaft München I u. a. angeführt, dass sich „... keine sichere Feststellung treffen lässt, ob palästinensische Terrororganisationen, deren Ziele oder Tätigkeiten aus strafbaren Handlungen nach § 129 StGB bestehen, im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches bzw. des Grundgesetzes [...] zumindest eine Teilorganisation unterhalten haben ...“ und somit die formellen Voraussetzungen für eine Bestrafung fehlten. Der § 129 b StGB, welcher auch die Strafbarkeit für ausländische Organisationen begründet, wurde erst im Jahr 2002 in das StGB eingefügt.

Ein Teil der staatsanwaltschaftlichen Akten wurde am 30.09.1975 an die Staatsanwaltschaft Dortmund für ein dortiges Verfahren übersandt.

In den Unterlagen des Bayerischen Landeskriminalamtes befinden sich verschiedene Vorgänge/Gehefte im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Olympia-Attentat 1972.

Ein Geheft enthält eine Dokumentation des Staatsministeriums des Innern vom 20.09.1972 mit einer ersten Zusammenfassung über den wesentlichen Ablauf der Ereignisse am 5./6. September 1972.

Ein weiteres Geheft beinhaltet eine Sonderakte des Bayerischen Landeskriminalamtes zu Odeh, Mohamed Daoud Mohamed, geb. 16.05.1937 in Saluan / Jerusalem, alias Abu Daoud. Darin findet sich eine kriminaltaktische Anfrage zu Willi Pohl des Polizeipräsidiums Dortmund vom 12.07.1972 wegen vermutlicher konspirativer Tätigkeit palästinensischer Terroristen. Es handelt sich dabei um das im Magazin „Der Spiegel“ 25/2012 auf Seite 33 abgebildete Telex.

In diesem Fernschreiben wird berichtet, dass Willi Pohl am 08.07.1972 von seinem Arbeitgeber in Dortmund einen Blankoscheck über 7200,- DM entwendete und sich von Dortmund absetzte. Ein gesondertes Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet. Der Arbeitgeber will von Pohl erfahren haben, dass dieser für die Organisation „El Fatah“ gearbeitet habe. Pohl soll sich längere Zeit im Libanon aufgehalten haben. Vor etwa einer Woche sei bei Pohl ein Araber erschienen, der sich Rechtsanwalt SOULI (phonetisch) nannte. Das Gespräch wurde von einem englischen Bekannten von Pohl gedolmetscht. Demnach soll sich der Araber um die Befreiung eines Deutschen Udo Albrecht mit dem Decknamen Dr. Hill bemühen, der in Österreich wegen eines Sprengstoffdelikts einsitzt. Der Araber soll viel im Bundesgebiet, Berlin und Belgien herumreisen. Nach Überprüfungen wurde festgestellt, dass es sich bei dem Araber um Walli, Saad, Edaen, handeln soll.

Darüber hinaus befindet sich in der Sonderakte die Meldung über ein Staatsschutzdelikt des Polizeipräsidiums München vom 31.07.1973; demnach wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 27.10.1972 eine Wohnung in München durchsucht. Dabei wurden Pohl und Abramowski angetroffen und mehrere Waffen sichergestellt. Gegen Pohl und Abramowski erließ das Amtsgericht München Haftbefehl (siehe oben).

Die Sonderakte enthält auch einen Erkenntnisbericht des Bundeskriminalamtes zu Abu Daoud vom 25.02.1977, in dem u. a. Kontakte des Abu Daoud in der Bundesrepublik zu „rechtsradikalen Kreisen“ genannt sind. Neben Pohl und Abramowski ist hier auch Udo Albrecht genannt, über den im Bayerischen Landeskriminalamt eine Akte vorliegt.

In einem dritten Geheft ist ein Bericht über das vorläufige Ermittlungsergebnis zu den Ereignissen vom 07.09.1972 (Obduktionsberichte, Bericht des Erkennungsdienstes, verschiedene Berichte im Zusammenhang mit Tatort Fürstfeldbruck) vorhanden.

Des Weiteren hat die Auswertung der Akte des Udo Albrecht nach Auskunft des Bayerischen Landeskriminalamtes Folgendes ergeben:

In der polizeilichen Akte befinden sich überwiegend Fahndungsunterlagen im Zusammenhang mit der Fahndung nach Udo Albrecht wegen eines Haftbefehls aus dem Jahr 1982 wegen Geldfälschung. Ihm wird vorgeworfen, im Auftrag von Karl-Heinz Hoffmann eine größere Menge von 50 US-Dollar-Noten hergestellt zu haben. Diese sollten u. a. durch Hoffmann im Libanon abgesetzt werden.

Weiter befindet sich in der Akte ein vorläufiger Schlussvermerk des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen im Ermittlungsverfahren gegen Albrecht u. a. wegen schweren Raubes (Überfall auf drei Geldinstitute in den Jahren 1976 und 1979). Ein rechtsterroristischer Hintergrund ist dabei nicht erkennbar. Seit dem 22.06.1993 besteht gegen ihn ein internationaler Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen schweren Raubes.

Zu 4.1:

Die hinsichtlich der in der Fragestellung genannten Verbindungen ergeben sich insbesondere aus einem Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Nürnberg aus dem Jahr 1982 sowie aus einem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth gegen Karl-Heinz Hoffmann aus dem Jahr 1988. Demnach hatte Hoffmann in den 1980er-Jahren Kontakt zu Udo Albrecht, sich mit diesem aber kurze Zeit später überworfen. Albrecht wurde vorgeworfen, im Auftrag Hoffmanns eine größere Menge an 50-Dollar-Noten hergestellt zu haben; diese sollten unter anderem von Hoffmann in den Libanon verbracht werden.

Darüber hinaus war Albrecht Mitglied der im Jahr 1980 verbotenen Wehrsportgruppe Hoffmann sowie der im Anschluss von Hoffmann gegründeten Wehrsportgruppe Ausland.

Aus verschiedenen Verfahrensakten ergibt sich, dass Willi Pohl im Sommer 1972, d. h. vor den Olympischen Spielen in München, gemeinsam mit Walli Saad alias Abu Daoud geplant haben soll, den zu diesem Zeitpunkt in Österreich inhaftierten Udo Albrecht zu befreien. Pohl räumte später den Kontakt zu Walli Saad ein, gab jedoch an, dessen wahre Identität und die Zusammenhänge mit dem Anschlag auf die Olympischen Spiele nicht gekannt zu haben. Auch Albrecht soll Kontakt zu Abu Daoud gehabt haben. Auf die Antwort zu Frage 3 wird ergänzend hingewiesen.

Pohl gab im Rahmen einer seiner (erstinstanzlichen) Verurteilung nachfolgenden schriftlichen Erklärung vom 07.12.1974, die bereits in der Antwort zu Frage 3 erwähnt wurde, an, dass er Albrecht 1969 in der JVA Werl kennengelernt habe. Schriftlichen Kontakt zu Albrecht habe er erst nach seiner eigenen Entlassung im April 1972 aufgenommen. Albrecht sei schließlich auch der Grund für die Kontaktaufnahme durch Walli Saad alias Abu Daoud gewesen. Zur Person Albrecht gab auch der damalige Mitbeschuldigte Abramowski an, diesen gekannt zu haben, da er mit diesem zuvor ebenfalls gemeinsam in der JVA Werl eingewiesen war.

Hinsichtlich der Kontakte zwischen Pohl und Hoffmann ergibt sich aus einem Ermittlungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamtes im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Hoffmann, dass bei diesem das von Pohl unter dem Pseudonym „E. Pless“ verfasste Buch aufgefunden werden konnte.

Im Schlussbericht des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen vom 18.01.1981 in einem anderen Verfahren wegen Verstößen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und Waffengesetz wird auf verschiedene Indizien hingewiesen, dass zwischen Albrecht, der PLO und auch Karl-Heinz Hoffmann zweifellos Kontakte bestanden.

Zu 4.2:

Aus dem in der Antwort zu Frage 4.1 genannten Urteil gegen Hoffmann geht hervor, dass Albrecht bereits vor den Kontakten zu Hoffmann über Verbindungen in den Libanon verfügt hat, über die sich in der Folge Kontakte zu einem palästinensischen Lager in Beirut ergeben haben. Nach dem Verbot der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ im Jahr 1980 hat Karl-Heinz Hoffmann über Albrecht Kontakte zu einer palästinensischen Organisation hergestellt.

Aus einem von Willi Pohl im Jahr 1979 veröffentlichten Buch ergibt sich, dass diesem über Albrecht Kontakte in den Libanon ermöglicht wurden. Darüber hinaus hat Pohl im Jahr 1974 zugegeben, Kontakt zu Walli Saad gehabt zu haben (siehe auch Antwort zu Frage 4.1). Im Zuge des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens wurde Pohl und Saad verdächtigt, einer palästinensischen Untergrundorganisation angehört zu haben. Darüber hinaus hat Pohl angegeben, sich für eine karitative palästinensische Organisation engagiert zu haben.

Am 01.03.1973 haben Terroristen der Gruppierung „Schwarzer September“ die saudi-arabische Botschaft in Khartoum/

Sudan überfallen, bei der nach einer Geiselnahme zwei amerikanische und ein belgischer Diplomat ermordet wurden. Die Erschießung der Geiseln durch die Terroristen erfolgte nach fruchtlosem Ablauf eines Ultimatums, mit dem unter anderem die Freilassung des in Jordanien verhafteten Abu Daoud, der Baader-Meinhof-Gruppe sowie Willi Pohl gefordert wurde. Dies lässt vermuten, dass Pohl tatsächlich über entsprechende Kontakte zu terroristischen Gruppen im Libanon oder in Palästina verfügt hat (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die drei überlebenden Olympia-Attentäter und Abu Daoud wurde ein Schreiben der Arabischen Rechtsanwaltsvereinigung eingereicht, mit welchem ein Rechtsanwalt mit der Verteidigung der drei Attentäter beauftragt wurde. Eine Kopie dieses Schreibens wurde später bei Pohl aufgefunden. In bei Pohl aufgefundenen Notizbüchern wurden zwei Telefonnummern in Tripolis und Beirut festgestellt. Bereits durch die damaligen Ermittlungen war bekannt, dass Abu Daoud diese Rufnummern bei seinem Aufenthalt in München bzw. Dortmund angerufen hatte. Des Weiteren wurde bei Pohl auch ein Abzug eines Drohbriefes des „Schwarzen September“ an einen Münchner Amtsrichter aufgefunden, der im Rahmen der Haftsachbearbeitung mit einem der überlebenden Attentäter befasst war.

Trotz dieser Indizien konnte letztlich ein Tatnachweis für eine Einbindung von Pohl und Abramowski in die Organisation oder Vorbereitung des Attentates nicht geführt werden. Hinreichend belastbare und durch objektive Beweismittel gestützte Anhaltspunkte für konkrete Unterstützungshandlungen ergaben sich ebenfalls nicht.

Nach seiner Festnahme äußerte Pohl mehrmals, dass er mit einer ihm geltenden Befreiungsaktion seiner palästinensischen Freunde rechne; diese Aussage relativierte er jedoch in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 07.12.1974 (siehe auch Antwort zu den Fragen 3 und 4.1).

Zu 5.1:

Der in der Fragestellung genannte Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der damaligen Ermittlungen geprüft und bewertet. Ein Nachweis über die Herkunft der Waffen konnte insbesondere in dem Verfahren gegen Pohl und Abramowski, das im Jahr 1975 eingestellt worden ist, nicht erbracht werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine erneute Prüfung oder Bewertung erforderlich machen würden. Die der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Berichterstattung in den Medien enthält keine neuen oder zusätzlichen Informationen.

Zu 5.2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen. Im Übrigen liegen der Staatsregierung hierzu keine neuen Erkenntnisse vor.

Zu 6.1:

Der in der Fragestellung genannte Sachverhalt wurde bereits

im Rahmen der damaligen Ermittlungen geprüft und bewertet. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine erneute Prüfung oder Bewertung erforderlich machen würden. Die der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Berichterstattung in den Medien enthält keine neuen oder zusätzlichen Informationen.

Zu 6.2:

Es wird hierzu zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Darüber hinaus nimmt die Staatsregierung keine histo-

rischen Bewertungen von Einschätzungen früherer Staatsregierungen vor.

Zu 7.:

Die der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Berichterstattung in den Medien enthält keine neuen oder zusätzlichen Informationen. Der Staatsregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die eine erneute Prüfung oder Bewertung nahelegen würden.